

§ 22 Bgld. SSWG Behörden

Bgld. SSWG - Bgld. Starkstromwegegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.04.2022

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung. Die Durchführung von Strafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at